

(Übersetzung)

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESMINISTERIN FÜR EUROPÄISCHE UND
INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
MINISTERIN FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK UNGARN
ÜBER DIE VERTREUUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH BEI DER BEARBEITUNG
VON VISAANTRÄGEN DURCH DIE BOTSCHAFT DER REPUBLIK UNGARN IN
CHISINAU

Die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich (in weiterer Folge als Österreich bezeichnet) und die Außenministerin der Republik Ungarn (in weiterer Folge als Ungarn bezeichnet),

in Erinnerung an die vertrauensvolle Zusammenarbeit der österreichischen und ungarischen Konsulardienste;

unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa¹ vom 6. März 2007;

unter Bedachtnahme der Artikel 3 und 4 des Abkommens zwischen dem Außenministerium der Republik Österreich und dem Außenministerium der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit an ausländischen Berufsvertretungsbehörden² vom 20. Dezember 2005;

anerkennd die Tatsache, dass eine Vereinfachung der Visaantragsstellung im Interesse beider Staaten liegt;

mit Blick auf gemeinsam Erreichtes und der Entwürfe in der Zusammenarbeit in Visabelangen;

in Anbetracht der Tatsache, dass Ungarn ein Vollmitglied des Schengenabkommens werden wird;

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 55/2007.

² Kundgemacht in BGBI. III Nr. 14/2006.

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Organisatorischer Ablauf

In diesem Abkommen und in der Kommunikation mit dritten Parteien, wird die durch die ungarische Seite innerhalb der offiziellen Organisation der Botschaft der Republik Ungarn in Chişinău (in weitere Folge als ungarische Botschaft) etablierte Organisationseinheit zur Vollziehung der im gegenständlichen Abkommen geregelten Tätigkeiten folgendermaßen bezeichnet: Common Application Centre (in weitere Folge als Zentrum bezeichnet).

Artikel 2

Hauptaufgaben des Zentrums

1. Die Hauptaufgabe des Zentrums ist es, die Anträge für "A", "B" und "C" Sichtvermerke zu bearbeiten. Ungarn wird Informationen zur Visaantragstellung anbieten, Termine für den österreichischen Konsularbeamten vereinbaren, Anträge und Dokumente entgegennehmen und an die österreichische Botschaft in Bukarest (in weitere Folge österreichische Botschaft genannt) weiterleiten, Daten speichern, Verwaltungsgebühren einnehmen und von der österreichischen Botschaft übermittelte Reisedokumente an den Antragsteller rück übermitteln.
2. Der österreichische Konsularbeamte kann – während seiner oder ihrer Anwesenheit im Zentrum – Anträge für Sichtvermerke der Kategorie "D", "D+C", Reisepässe und Aufenthaltstitel entgegennehmen, sowie notarielle und Aufgaben der konsularischen Hilfe ausführen. Der österreichische Konsularbeamte soll Interviews durchführen und Antragsteller oder österreichische Staatsbürger während seiner Konsular-Sprechstunden beraten.

Artikel 3

Führung des Zentrums

1. Das Zentrum wird von einem Diplomaten der ungarischen Botschaft (in weiterer Folge als ungarischer Konsul bezeichnet) geführt.
2. Österreich nimmt an den Aktivitäten des Zentrums durch einen dafür ernannten österreichischen Konsularbeamten teil. Der österreichische Konsularbeamte soll unter der Aufsicht seiner oder ihrer übergeordneten Behörde stehen und soll den Anweisungen des Leiters der ungarischen Botschaft in Belangen der Sicherheit Folge leisten.
3. Österreich notifiziert dem Außenministerium der Republik Moldau die Ernennung des österreichischen Konsularbeamten gemäß Artikel 10 des Wiener Abkommens über die diplomatischen Beziehungen 1961³. Die Notifikation kann auch die Aufgaben beinhalten, welche in Artikel 2 definiert sind.
4. Der ungarische Konsul und der österreichische Konsularbeamte sollen in ständigem und nahem Kontakt miteinander stehen um die Aufgaben des Zentrums im Sinne des Abkommens zu unterstützen. Bei Konflikten, die nicht im direkten Wege geklärt werden können, sollen sie unverzüglich den Rat der jeweiligen Ministerien einholen.
5. Die österreichische und die ungarische Botschaft sollen separate E-Mailadressen einrichten, um die Korrespondenz im Zusammenhang mit der Arbeit des Zentrums transparent zu gestalten.
6. Der österreichische Konsularbeamte ist für die Beachtung des gegenständlichen Abkommens und der relevanten österreichischen Gesetze verantwortlich und unterstützt den ungarischen Konsul in der Ausführung seiner / ihrer Aufgaben im Bereich der Arbeit des Zentrums. Die Mitarbeiter des Zentrums dürfen nur durch den ungarischen Konsul angewiesen werden.

Artikel 4

Die Mitarbeiter des Zentrums

1. Für den Betrieb des Zentrums kann die ungarische Seite Visa-Sachbearbeiter einstellen, die Bürger des Empfangstaates sind oder die ihren Aufenthalt im Empfangsstaat haben, nachdem sie einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige ungarische Behörde unterzogen wurden.

³ Kundgemacht in BGBI. Nr. 66/1966.

2. Der ungarische Konsul ist für die Führung der und Aufsicht über die Mitarbeiter des Zentrums verantwortlich.

Artikel 5

Benutzung des Gebäudes und der Serviceeinrichtungen der ungarischen Botschaft

1. Die ungarische Botschaft stellt folgende Räume für das Zentrum zur Verfügung:
 - a. Warteraum für Antragsteller;
 - b. Raum für die Visa-Sachbearbeiter;
 - c. Konsularbüro;
 - d. Lagerraum.
2. Die ungarische Botschaft stellt dem österreichischen Konsularbeamten das dem Standard der Schengen-Botschaften entsprechende Ausstattungsniveau zur Verfügung (Büromöbel, Telefon, Fax, Internet-Zugang, Kopierer, Computer, Scanner, Dokumentenprüfequipment, etc.). Der österreichische Konsularbeamte darf die Räume und seine Ausrüstung nur im Zusammenhang seiner oder ihrer offiziellen Aufgaben benutzen.
3. Der österreichische Konsularbeamte darf den Besprechungsraum der ungarischen Botschaft zum Empfang von Gästen oder zur Abhaltung kleiner Empfänge mit der Zustimmung des Leiters der ungarischen Botschaft benutzen. Der Empfang von Gästen und die Abhaltung der Empfänge soll, so weit wie möglich, während der Öffnungszeiten der Botschaft stattfinden.
4. Für die Dauer seines Aufenthaltes auf dem Grund der ungarischen Botschaft soll der österreichische Konsularbeamte die Vorschriften der ungarischen Botschaft einhalten.
5. Die Betriebskosten, welche durch die Nutzung des Gebäudes und der in Paragraph 1(3) definierten Ausstattung entstehen, werden von der ungarischen Botschaft getragen. Österreich wird zur Deckung der Kosten beitragen, indem 50 % der eingehobenen Visagebühr für österreichische Visaanträge abgeführt werden. Die österreichische Botschaft wird die gesammelten Beträge in der Höhe von 50 % an ein durch die ungarische Botschaft genanntes Konto, 14 Tage nach Erhalt der Gebühren überweisen, wie in Artikel 6.1 näher ausgeführt.
6. Internationale Telefongespräche werden gegen Vorlage einer Rechnung rückerstattet.

Artikel 6

Besondere Bestimmungen für die Sichtvermerksantragstellung im Zentrum

1. Der Antragsteller bezahlt die Visagebühr, welche von der Republik Österreich vorgeschrieben wird, an ein Konto der ungarischen Botschaft. Die ungarische Botschaft überweist zumindest alle 90 Tage die gesammelten Gebühren auf ein durch die österreichische Botschaft spezifiziertes Konto. Die Details der Überweisung sollen auf diplomatischem Wege geklärt werden.
2. Sollte der Antragsteller nicht von der Visagebühr befreit sein oder wird kein Beleg für deren Überweisung beigelegt, wird der Visumantrag direkt an die österreichische Botschaft Bukarest weitergeleitet. Zuvor wird der Antragsteller ersucht einen Nachweis für die Bezahlung der Gebühren beizubringen.
3. Detaillierte Regeln über den Erhalt und die Weiterleitung von Anträgen durch das Zentrum, die Rückgabe der Reisedokumente und die Mitteilung über eine Ablehnung des Visumantrages sollen dem ungarischen Konsul auf diplomatischem Wege durch den österreichischen Konsularbeamten mitgeteilt werden.
4. Im Falle des Fehlens von benötigten Dokumenten wird der Antragsteller schriftlich über das dem Antrag in Kopie beigelegte Formblatt „Verbesserungsauftrag“ aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb von 2 Wochen nachzubringen. Der Antragssteller wird daraufhingewiesen, dass bei einer Unterlassung der Verbesserung, der Antrag abgelehnt werden kann. Nach Verstreichung der Frist wird der Antrag mit Kopie des Formulars an die österreichische Botschaft weitergeleitet.
5. Visaanträge und die beigelegten Dokumente werden durch das Zentrum an die österreichische Botschaft durch einen von Österreich bestimmten Kurierdienst übermittelt. Die Häufigkeit der Übermittlung soll von der österreichischen Seite in Anbetracht der Anzahl der gestellten Anträge bestimmt werden. Die Kosten der Übersendung der Anträge und Pässe werden von der absendenden Stelle direkt an den Kurierdienst bezahlt.
6. Der ungarische Konsul ist verantwortlich sicherzustellen, dass die Visa-Sachbearbeiter mit den Regeln unter Absatz 3 dieses Artikels vertraut sind. Zu diesem Zweck kann der ungarische Konsul anregen, mit dem österreichischen Konsularbeamten gemeinsame Schulungen abzuhalten.

Artikel 7

Elektronische Speicherung der Daten

1. Das Zentrum wird folgende Daten speichern:
 - a. Persönliche Daten des Antragstellers, insbesondere sein oder ihr Foto und Fingerabdrücke nach den Anforderungen der österreichischen Stellen;
 - b. Kontaktdaten des Antragstellers;
 - c. Die Daten der Reisedokumente des Antragstellers;
 - d. Daten welches Visum beantragt wurde;
 - e. Die Höhe der Visagebühr;
 - f. Verfahrensdaten des Antrages.
2. Die persönlichen Daten werden für das Zentrum, ab dem Moment, wenn die Informationen vollständig registriert wurden, nicht mehr abrufbar.
3. Die Daten, welche in Absatz 1 Litera (a) – (e) dieses Artikels aufgezählt sind, werden vom Zentrum an die österreichische Botschaft, wie später über diplomatische Wege spezifiziert, weitergeleitet.
4. Fünf Tage nach der Rückgabe der Reisedokumente an den Antragsteller werden die Daten automatisch gelöscht.
5. Trotz Absatz 4 dieser Bestimmung werden folgende gespeicherten Daten für statistische Zwecke noch 2 Jahre zurückbehalten:
 - a. Die Geschäftszahl;
 - b. Kategorie des beantragten Sichtvermerkes;
 - c. Staat des Reiseziels;
 - d. Die Höhe der Visagebühr;
 - e. Datum der Antragstellung;
 - f. Datum der Rückübergabe der Reisedokumente an den Antragsteller.
6. Die Daten genannt in Absatz 5 lit. (a) werden nicht an die österreichischen Stellen übermittelt.

Artikel 8 Datenschutz

Die Vertragsparteien haben bei der Weiterleitung auf Grund dieses Abkommens folgende Verpflichtungen:

1. Daten nur, zu den in diesem Abkommen vereinbarten Zwecken und gemäß den Instruktionen der vertretenen Partei, zu sammeln und weiterzuleiten;

2. Die Genauigkeit und Aktualität der relevanten personenbezogenen Daten, sowie ein effizienter Schutz der Daten gegen ungewollte oder unautorisierte Zerstörung, ungewollten Verlust, ungenehmigten Zugriff, unautorisierte oder ungewollte Änderung und unautorisierte Weitergabe, muss gewährleistet werden;
3. Sicherzustellen, dass auf Anfrage des Antragsstellers fehlerhafte Daten verbessert und unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden;
4. Nur Mitarbeiter mit den Aufgaben des Abkommens zu betrauen, welche sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder sich unter einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur Verschwiegenheit befinden;
5. Die ausdrückliche Einwilligung des Antragstellers, dass die Daten des Antrages zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden dürfen, in schriftlicher Form zu erlangen, bevor ein Antrag bearbeitet wird.

Artikel 9

Teilnahme anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderer Staaten die den Schengen-Acquis anwenden an den Aktivitäten des Zentrums

1. Die Teilnahme am Zentrum ist Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Staaten, die den Schengener Acquis anwenden offen.
2. Ungarn wird Österreich notifizieren, wenn ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Schengener Abkommens sein Interesse an der Teilnahme am Zentrum bekundet.

Artikel 10

Abschließende Bestimmungen

1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit dem Tag der Unterschrift in Kraft.
2. Dieses Abkommen wird beendet sobald das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa oder kann durch eine der Vertragsparteien jederzeit in schriftlicher Form oder kann durch Kündigung auf diplomatischem Wege von jeder Vertragspartei schriftlich und jeder Zeit beendet werden. Im Fall einer Beendigung durch eine Vertragspartei tritt dieses Abkommen

nach einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Note über die Beendigung außer Kraft. Die Beendigung hat keinen Einfluss auf den Betrieb des Zentrums im Verhältnis zu den anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union oder des Schengen-Acquis, die an den Aktivitäten des Zentrums teilhaben.

3. Fragen bezüglich der Interpretation oder der Durchführung dieses Abkommens, werden durch die Parteien im Wege von Verhandlungen gelöst.
4. Die Vertragsparteien werden, falls notwendig, bei einer Beendigung dieses Abkommens eine Abrechnung durchführen.

Unterfertigt in Budapest am 20. September 2007 in zwei Kopien in englischer Sprache.

Für die Frau Bundesministerin für
europäische und internationale
Angelegenheiten der Republik Österreich:

Dr. Johannes Kyrle m.p.

Für die Ministerin für auswärtige
Angelegenheiten der Republik Ungarn:

Dr. Márta Feksz Horváth m.p.